

Städtetag NRW | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Stichwort: Kulturrechtsneuordnungsgesetz – Anhörung A 12 – 16.09.2021

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4217**

A12



**Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz)**

**Anhörungen des Ausschusses für Kultur und Medien des Landtags NRW am 26. August und am 16. September 2021**

17.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Entwurf der Landesregierung für ein Kulturrechtsneuordnungsgesetz (Reg-E), die wir gerne wahrnehmen.

**Allgemeine Anmerkungen**

Das Bemühen des Landes, den Stellenwert der Kultur politisch aufzuwerten, ist ausdrücklich zu unterstützen. Insbesondere ist mit der Stärkungsinitiative Kultur und der damit verbundenen sukzessiven Aufstockung des Kulturetats im Laufe der Legislaturperiode um 100 Mio. Euro eine substanzielle Ausweitung der Landeskulturförderung erfolgt, die sehr positive Effekte für die Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen entfaltet. Im Rahmen der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie hat die Landesregierung darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der kulturellen Infrastruktur geleistet. Mit dem neuen Kulturgesetzbuch soll nunmehr ein weiterer Schritt zur Stärkung der Kultur in NRW erfolgen.

Wir begrüßen vor diesem Hintergrund ausdrücklich, dass nach der Intervention des Städtetages Nordrhein-Westfalen das wichtige Instrument der Fördervereinbarung wieder in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde, nachdem der Referentenentwurf die Streichung vorgesehen hatte. Die Fördervereinbarung ist unverzichtbar für die Absicherung der Kultur im Zusammenspiel von Land und Kommunen und ist bislang erfolgreich im Bereich der

**Kontakt**

Christina Stausberg  
christina.stausberg@staedtetag.de  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Telefon 0221 3771-291  
Telefax 0221 3771-309

Dr. Michaela Stoffels  
michaela.stoffels@staedtetag.de  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Telefon 0221 3771-380  
Telefax 0221 3771-309

[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)

Aktenzeichen  
41.05.08 N

kommunalen Theater sowie der Musikschulen eingesetzt worden. Der Wegfall der Fördervereinbarung hätte die gemeinsame Kulturförderung erheblich geschwächt.

Darüber hinaus sind erfreulicherweise weitere Hinweise des Städtetages berücksichtigt worden. Insbesondere werden nunmehr die besondere Rolle der Kommunen für die Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen und die interkommunale Zusammenarbeit besser berücksichtigt. Wir begrüßen außerdem die Verankerung des Themas Diversität sowie die Aufnahme der Kultur- und Kreativwirtschaft als Handlungsfeld der Kulturförderung sowie die Präzisierung der Regelungen zum Archiv- und Bibliotheksbereich.

### **Mehrwert eines Kulturgesetzbuchs nach wie vor unklar – systematischer Anspruch an ein Gesetzbuch nicht erfüllt**

Im Vergleich zum bisherigen Kulturförderungsgesetz (KFG), das erst vor wenigen Jahren in einem umfassenden Beteiligungsprozess erarbeitet wurde und nach wie vor bundesweit Maßstäbe setzt, erschließt sich der Mehrwert eines Kulturgesetzbuchs jedoch nach wie vor nicht. Ein allgemeiner gesetzlicher Regelungsbedarf über Einzelthemen und -sparten hinaus ist nicht zu erkennen, und der systematische Anspruch an ein Gesetzbuch, alle kulturrelevanten Gesetze unter einem Dach zusammenzuführen, wird angesichts bereits bestehender Einzelgesetze (Archivgesetz, Denkmalschutzgesetz) nicht eingelöst.

Durch sehr unterschiedliche Regelungstiefen des Landes kommt es darüber hinaus zu erheblichen „Unwuchten“ zwischen den einzelnen Sparten (z. B. Theater und Museen im Vergleich zu Bibliotheken und Musikschulen). Der „Spagat“ zwischen der einerseits gebotenen Zurückhaltung bei gesetzlichen Regelungen und dem Versuch, die gesamte Kulturlandschaft im Rahmen des Kulturgesetzbuchs abzubilden, ist naturgemäß kaum zu bewältigen. Wir weisen darauf hin, dass die Schaffung neuer gesetzlicher Normen weitreichende Auswirkungen auf alle Akteurinnen und Akteure im Handlungsfeld hat. Neue gesetzliche Normen sollten nur geschaffen werden, wenn eine klare Regelungsnotwendigkeit besteht. Diese Anforderung erscheint nicht in vollem Umfang erfüllt. Es stellt sich daher die Frage, ob das Gesetzesvorhaben in der vorliegenden Form tatsächlich der richtige Weg ist, das Ziel der weiteren Stärkung der Kultur in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

Eine Alternative wäre aus unserer Sicht, in einer Novelle des KFG wichtige neue kulturpolitische Themen wie Nachhaltigkeit und Digitalisierung zu berücksichtigen und gesetzliche Regelungen für die Musikschulen und Bibliotheken in Einzelgesetzen zu treffen. Diese Kulturgesetze könnten dann in einem Kulturgesetzbuch – vergleichbar dem Sozialgesetzbuch – zusammengefasst werden. Damit würde ein umfassendes, die Kultur und ihre Förderung in NRW regelndes gesetzliches Kompendium geschaffen, mit dem Transparenz und Übersichtlichkeit für alle Beteiligten hergestellt werden könnte.

## **Umgehung von Konnexität: Regelungsdichte und Finanzierungsanteil des Landes stehen im Widerspruch zueinander**

Mit dem Entwurf für ein Kultugesetzbuch wird der Rahmen der Fördergesetzgebung verlassen. Im Gegensatz zum bisherigen Kulturfördergesetz werden konkrete Aufgaben und Standards auch für kommunal getragene Kultureinrichtungen sowie umfassende Querschnittsaufgaben definiert. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat bereits mit Blick auf das Kulturfördergesetz klargemacht, dass die Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit der Städte und Gemeinden im Bereich der Kultur nicht beeinträchtigt werden darf. Vorgaben für die Städte im Hinblick auf Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung müssen unterbleiben. Es ist völlig offen, welche Auswirkungen die gesetzlichen Festlegungen in der Praxis entfalten, und es ist denkbar, dass es zu Rechtsstreitigkeiten über die Aufgabenwahrnehmung kommunaler Kultureinrichtungen kommt.

Durch die neuen gesetzlichen Regelungen für die Musikschulen und Bibliotheken sollen diese Einrichtungen und die damit verbundenen Aufgaben fest in der Kulturlandschaft verankert und gestärkt werden. Grundsätzlich ist dieses Ziel zwar zu begrüßen. Allerdings wird der Ansatz durch das Land nicht konsequent umgesetzt: Bibliotheken und Musikschulen werden nicht als Pflichtaufgaben verankert, was – entsprechend dem Konnexitätsprinzip - eine Finanzierungspflicht durch das Land begründen würde. Stattdessen werden Standards als Fördervoraussetzung formuliert, allerdings bleibt der Landesanteil an der Finanzierung dieser Einrichtungen im Vergleich zum kommunalen Finanzierungsanteil nach wie vor äußerst gering. Trotzdem sollen detaillierte Regelungen für diese Einrichtungen getroffen werden. Wir sehen hierin eine Verletzung des Konnexitätsprinzips.

In der kommunalen Praxis ist zu befürchten, dass ohnehin bestehende Disparitäten im Hinblick auf Ausstattung und Standards zwischen den Städten sowie unterschiedliche Grade kultureller Teilhabe verstärkt werden.

Der Einführung gesetzlicher Regelungen zu den Bibliotheken und Musikschulen wollen wir grundsätzlich nicht entgegenstehen, zumal es sich um essenzielle Kultur- und Bildungseinrichtungen handelt, die nunmehr gesetzlich gewürdigt und anerkannt werden. Sollte das Land in diesem Bereich Regelungen und Standards schaffen, die durch die Städte faktisch umzusetzen sind, fordern wir wegen der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen eine flächendeckende, verlässliche und auskömmliche Landesförderung.

## Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

### **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

In den „Allgemeinen Bestimmungen“ werden Anforderungen für verschiedene Querschnittsaufgaben (Kulturelles Erbe, Provenienzforschung, Digitalisierung, Kulturelle Bildung, Nachhaltigkeit) formuliert. Dadurch können sich erhebliche zusätzlichen Aufwendungen für die kommunale Ebene ergeben. So ist z. B. im Bereich der Digitalisierung mit erheblichen Kosten durch die Erstellung von Digitalisaten, deren Aufbereitung und Bereitstellung im Internet bzw. auf öffentlichen Portalen sowie ihrer langfristigen Sicherung zu rechnen. Die Anforderungen sind nur teilweise mit Förderaussagen des Landes verbunden, so z. B. für die Provenienzforschung und die kulturelle Bildung. Für andere, verbindlich eingeführte Querschnittsaufgaben fehlt eine Förderaussage, so z. B. zur Digitalisierung von Kultureinrichtungen und zur Nachhaltigkeit. Mit dem neuen Gesetz wird insofern die bisherige Beschränkung des KFG auf die Landeskulturförderung verlassen. Wir sehen daher die kommunale Selbstverwaltung verletzt und weisen jede Aufgabenübertragung zurück, für die nicht eine Kostenübernahme durch das Land erfolgt. Das Konnexitätsprinzip („Wer bestellt, bezahlt.“) ist strikt einzuhalten.

Angesichts der aktuellen Hochwasserschäden in Nordrhein-Westfalen und zu erwartender Folgeereignisse stellt sich die Frage, ob auch der Kulturgüterschutz sowie die Bergung von Kunst- und Kulturgut im Gesetz Berücksichtigung finden sollten.

### **§ 3 Kulturelles Leben und Kulturförderung**

Orte der Erinnerungskultur wie Gedenkstätten und weitere Erinnerungsorte tragen wesentlich zur Förderung kulturellen Lebens im Sinne der Ausbildung historisch-kritischen Geschichtsbewusstseins bei. Gerade in unserer heutigen Zeit ist ihre Arbeit insbesondere im Bereich Bildung und Vermittlung zentral für die Stabilisierung unserer Demokratie.

Wünschenswert wäre deshalb ihre Benennung in § 3 Abs. 4 Satz 1:

„Die Förderung des öffentlichen Lebens kann durch den Erhalt und die Förderung öffentlich zugänglicher und nutzbarer Einrichtungen, wie Archive, Bibliotheken, Museen, Theatern, Konzerthäusern, soziokulturellen Zentren, *Gedenkstätten und weiteren Erinnerungsorten*, der Freien Szene aller Sparten (...) gewährleistet werden.“

### **§ 4 Kulturelles Erbe**

In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Industriekultur als Teil des kulturellen Erbes besonders hervorgehoben. Dies ist selbstverständlich nachvollziehbar. Gleichzeitig sollte

bedacht werden, dass noch weitere kulturelle Ausdrucksformen als solches im Gesetz anerkannt werden sollten, so beispielsweise die Natur („Kulturlandschaften“) oder die Technik.

Wünschenswert wäre eine dementsprechende Ergänzung in § 4 Abs. 1 Satz 3:

„Dies schließt die Industriekultur und deren Pflege insbesondere durch die Landesverbände ebenso *wie weitere kulturelle Ausdrucksformen* ein.“

Ziel des Erhalts des kulturellen Erbes sollte neben der Stärkung des Geschichts- bewusstseins sowie des kulturellen Gedächtnisses auch eine gewisse gesellschaftliche Orientierung durch den Umgang mit diesem Erbe sein. Denn das kulturelle Erbe wirkt weit in unsere Gegenwart hinein. Es dient auch der Stabilisierung unserer Demokratie. Umgekehrt darf die Deutung des kulturellen Erbes keineswegs demokratiegefährdenden Gruppierungen überlassen werden. Zugleich ist die Mannigfaltigkeit historischen Erinnerns anzuerkennen. Die Aufnahme eines weiteren Zieles in § 4 Abs. 1 Satz 4 in diesem Sinne wäre wünschenswert:

„Hierdurch soll das Geschichtsbewusstsein gestärkt, das kulturelle Gedächtnis lebendig gehalten und *eine demokratisch-pluralistische Deutung von Geschichte* ermöglicht werden.“

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung des kulturellen Erbes (hier § 4 Abs. 2) weisen wir darauf hin, dass eine breite kommunale Verankerung der digitalen Langzeitarchivierung insbesondere in Archiven, Museen und Bibliotheken nur auf Basis attraktiver, transparenter Kostenmodelle zu gewährleisten ist.

In § 4 Abs. 3 wird eine Vorschrift verankert, wonach das kulturelle Erbe Nordrhein-Westfalens durch öffentlich zugängliche Inventare, Verzeichnisse und Portale erfasst und sichtbar gemacht werden soll. Die Anforderung ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, wird aber womöglich für kleinere Einrichtungen einen erheblichen Handlungsdruck auslösen.

Positiv ist, dass in Abs. 7 die Geschichte von Migration, Flucht und Vertreibung als Teil des kulturellen Erbes Nordrhein-Westfalens eingeordnet wird.

## **§ 5 Provenienzforschung**

Die geplante Regelung zur Provenienzforschung ist im Vergleich zum Referentenentwurf positiv weiterentwickelt worden. Es ist zu begrüßen, dass nunmehr auch Lösungswege jenseits von Restititionen eröffnet werden. Die Aufnahme von Verlinkungen in einen Gesetzestext empfiehlt sich nicht, da Links nicht dauerhaft gesichert sind.

Wir begrüßen die Aufnahme einer Aussage zur Landesförderung für die Provenienzforschung bei NS-Raubgut, wie vom Städtetag NRW angeregt. Die Landesförderung für Ausstellungen, Publikationen und die Vermittlung von Forschungsergebnissen insbesondere zu Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten sollte sich darüber hinaus auch auf die Digitalisierung der Objekte erstrecken. Hintergrund sind die Ersten Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten und die davon abgeleitete sogenannte „3-Wege-Strategie“, welche den transparenten, digitalisierten Zugang zu den Objekten vorsehen. Da kommunale Einrichtungen wie beispielsweise Museen die Aufgabe der Datenaufbereitung und Digitalisierung finanziell nicht allein bewältigen können, bedarf es an dieser Stelle einer Unterstützung des Landes, um das Kolonialerbe transparent zu machen.

§ 5 Abs. 3 sollte dementsprechend lauten:

„Das Land unterstützt die Erforschung der Provenienz von Objekten aus weiteren Entzugskontexten [...]. Das Land fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Ausstellungen, Publikationen, *Digitalisierungsvorhaben* und die Vermittlung von Forschungsergebnissen.“

## **§ 7 Kulturelle Bildung**

In § 7 Abs. 1 sollte neben den Zielen der künstlerischen Förderung und des lebenslangen Lernens der Beitrag der kulturellen Bildung zur Demokratiestärkung deutlicher hervorgehoben werden. Wünschenswert wäre es, wenn der Aspekt der Demokratiestärkung dabei durch den wichtigen soziopolitischen Aspekt der Teilhabe ergänzt würde. Kulturelle Bildung ermöglicht wie kaum ein anderer Bildungsbereich (relativ) unabhängig von Herkunft von Anfang an einen Zugang zu Kultur und Gesellschaft. Um die Vermittlungsarbeit in der kulturellen Bildung demokratiefördernd zu gestalten, sollte sie insbesondere teilhabeorientiert und inklusiv sein. Wir schlagen folgende konkrete Ergänzung vor:

§ 7 Abs. 1 sollte daher wie folgt lauten:

„[...] Darüber hinaus unterstützt die *teilhabeorientierte* ästhetische Erziehung die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, einen Beitrag zur für die Gestaltung unserer demokratischen Gesellschaft zu leisten.“

## **§ 11 Nachhaltigkeit**

In § 11 Abs. 1 ist im Vergleich zum Referentenentwurf als Satz 3 neu aufgenommen worden: „Kosten für nachhaltige Maßnahmen sowie Kompensationszahlungen zum Klimaschutz sind grundsätzlich förderfähig“.

Falls die Regelung sich auf die Landesförderung beziehen soll, begrüßen wir diese. Die kommunale Kulturförderung darf dadurch aber nicht gebunden werden, die Kommunen entscheiden vielmehr über Inhalte und Ziele ihrer Förderung selbst. Entsprechend sollte eine Klarstellung erfolgen.

Honorarkräfte und freie Mitarbeitende im Kulturbereich, wie beispielsweise der größte Teil des Bildungs- und Vermittlungspersonals (Museen, Musikschulen, Volkshochschulen, etc.) sind materiell weitestgehend ungesichert. Soll die Teilhabeorientierung der Einrichtungen nachhaltig gewährleistet werden, ist deren schrittweise Besserstellung unerlässlich.

Deshalb wäre die Aufnahme des folgenden Passus in § 11 Abs. 4 Satz 1 wünschenswert:

„Die Kulturförderung des Landes soll zudem die ökonomischen Rahmenbedingungen der Künstlerinnen und Künstler, *der Honorarkräfte im Bereich der kulturellen Bildung*, Gruppen, Projekte und Institutionen verbessern und einen Beitrag zu mehr materieller Absicherung im Kulturbereich leisten.

## **§ 12 Kirchen und Religionsgemeinschaften**

Der Zweck der neuen Vorschrift und ihr konkreter Regelungsgehalt erschließen sich nicht. Es handelt sich um einen rein deskriptiven Paragraphen.

## **Teil 2 Kulturförderung und Verfahren**

### **Abschnitt 1: Fördergrundsätze und spartenübergreifende Handlungsfelder der Kulturförderung**

## **§ 14 Förderung der kulturellen Infrastruktur, interkommunale Zusammenarbeit, Kooperationen, Dritte Orte**

Wir befürworten ausdrücklich, dass die Regelung zur interkommunalen Zusammenarbeit aus dem KFG nunmehr Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat. Die in Satz 3 aufgenommene Ergänzung „Das Land fördert *die regionale Kultur sowie* die landesweit angelegte interkommunalen Zusammenarbeit“ erscheint jedoch als eine Doppelung zu Satz 1.

Wir halten die in § 14 Abs. 4 vorgesehene gesetzliche Schwerpunktsetzung der Dritten Orte auf ländliche Räume nicht für zielführend. Sicherlich besteht hier derzeit ein besonderer Handlungsbedarf, aber dieser ist bereits durch die spezielle Ausrichtung des Landesförderprogramms abgedeckt. Wir halten den Aufbau von Dritten Orten auch im städtischen Raum für wünschenswert. Dies sollte sich in einem auf Dauer angelegten Gesetzestext auch widerspiegeln.

## **§ 16 Förderung von Künstlerinnen und Künstlern**

Wir begrüßen, dass der Hinweis des Städtetages für die Aufnahme einer Vorschrift zur auskömmlichen Honorierung von Künstlerinnen und Künstlern im Rahmen der Landesförderung berücksichtigt worden ist.

## **§ 20 Breitenkultur**

Die Förderung der Breitenkultur wurde nunmehr auf weitere Sparten ausgedehnt, allerdings erscheint uns die Vorschrift immer noch unausgewogen. Die Bereiche Bildende Kunst und Film/Medien fehlen nach wie vor, und die nur für die Musik eröffneten Förderbereiche sollten auch in anderen Sparten förderfähig sein. Die besondere Hervorhebung der Förderung von Aktivitäten zur Pflege der niederdeutschen Sprache erschließt sich nicht.

## **Abschnitt 2: Kulturförderung und Beteiligung**

### **§ 22 Förderverfahren**

Positiv anzumerken ist, dass wichtige Eckpunkte künftiger Förderrichtlinien (Festbetragsfinanzierung, vereinfachter Verwendungsnachweis) unmittelbar in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden. Wir gehen davon aus, dass angesichts der besonderen Verfasstheit der Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen und im Hinblick auf die Praktikabilität der Förderung die kommunalen Spitzenverbände umfassend in die Erarbeitung und Evaluation von allgemeinen Förderrichtlinien eingebunden werden.

### **§ 23 Fördervereinbarungen**

Wir begrüßen, dass die Forderung des Städtetages aufgegriffen und das Instrument der Fördervereinbarung in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

### **§ 24 Kulturberichte**

Das KFG sieht bislang einen Dreiklang der Planungsinstrumente Kulturförderplan, Kulturförderbericht und Landeskulturbericht vor. Die Instrumente bauen aufeinander auf und bilden die Grundlagen für einen transparenten Kreislauf aus Planung, Bericht und Analyse. Nunmehr soll der Kulturförderplan als wichtige Säule der Planung in diesem Prozess entfallen. Der Kulturförderplan hat in der Vergangenheit ein hohes Maß an Transparenz und Planungssicherheit geschaffen. Wir sprechen uns nach wie vor für den Erhalt des Kulturförderplans aus, der essenzieller Bestandteil dieses Planungs-Dreiklangs ist. Wenn sich der Bericht nicht auf eine Planung bezieht, entfällt die Möglichkeit der Überprüfung der Zielerreichung. Die Landeskulturförderung entzieht sich damit der öffentlichen Kontrolle, auch durch den Landtag. Die geplanten

Konferenzen können das verbindliche Instrument des Kulturförderplans nicht ersetzen (vgl. § 25).

Des Weiteren regen wir an, § 24 Abs. 2 Satz 2 zu ergänzen: „Die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Erstellung des Landeskulturberichtes, indem sie dem für Kultur zuständigen Ministerium die für den Bericht erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellen, *die bei Ihnen bereits vorhanden sind oder ohne größeren Aufwand beschafft werden können.*“

## **§ 25 Konferenzen**

Statt der verbindlichen Festlegung in einem schriftlichen Kulturförderplan soll das Land seine kulturpolitischen Planungen künftig zwei Mal pro Legislaturperiode im Rahmen einer fachöffentlichen Konferenz vorstellen. Solche fachöffentlichen Konferenzen sind jedoch kein Ersatz für einen gesetzlich geregelten, verbindlichen und formalisierten Beteiligungsprozess. Wir befürchten, dass sich die Abschaffung des Kulturförderplans nachteilig auf das Beteiligungsverfahren in der Landeskulturpolitik auswirkt.

Die geplanten Konferenzen sehen im Unterschied zum Kulturförderplan keine formalisierten Verfahren der Beteiligung vor. Ihr Charakter ist völlig offen, und die Rolle der Beteiligten ist unklar. Es ist lediglich eine Teilnahme der kommunalen Spitzenverbände und anderer Beteiligter vorgesehen, während das KFG ein Anhörungsverfahren vorsieht. Ob und inwieweit Anregungen eingebracht werden können und wie sie berücksichtigt werden, ist nicht geregelt. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr zwar das Instrument der Zielvereinbarungen vor, das aber nicht näher konkretisiert wird. Wir befürchten einen Rückschritt der Partizipation in der Landeskulturpolitik.

## **§ 28 Compliance**

Die Übertragung von Compliance-Vorschriften des Landes auf kommunale Kultureinrichtungen erscheint problematisch und ist darüber hinaus angesichts unterschiedlicher Strukturen, Größenordnungen und Verfahren womöglich gar nicht sinnvoll und möglich. Eine Anwendung solcher Vorschriften auf kommunaler Ebene könnte darüber hinaus zu zusätzlichen finanziellen Aufwendungen führen, was wir zurückweisen.

## **Teil 3 Kulturelle Einrichtungen und Handlungsfelder**

### **Abschnitt 1: Performative Künste, Musik, Literatur, Visuelle Künste**

Wir sehen grundsätzlich keinen gesetzlichen Regelungsbedarf für diese Kulturbereiche, soweit die Regelungen dieses Abschnitts über die Landesförderung hinausgehen.

## **§ 35 Darstellende Künste, Musik und Tanz**

Die Förderaussage zu den kommunalen Theatern und Orchestern erscheint zu unklar und „blumig“ formuliert. Es heißt lediglich, dass Land sei „bestrebt“ die Theaterlandschaft zu erhalten und deren Weiterentwicklung zu fördern.

§ 35 Abs. 1 Satz 3 könnte stattdessen wie folgt umformuliert werden:

*„Das Land fördert in enger Kooperation mit den theater- und orchestertragenden Gebietskörperschaften die kommunalen Theater und Orchester, um ihre künstlerische und personelle Substanz und die Vielfalt und Qualität der Orchester- und Theaterlandschaft zu erhalten.“*

In § 35 Abs. 3 wird die Popkultur im Unterschied zu allen anderen Stilrichtungen stark hervorgehoben. Hier wäre eine allgemeine Formulierung sinnvoller.

## **§ 37 Visuelle Künste**

Es ist positiv hervorzuheben, dass die Bildenden Künste nunmehr Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben.

## **Abschnitt 2: Museen**

### **§ 39 Museumsbesuch**

Wir halten die Aufnahme einer Regelung zum kostenfreien bzw. kostenreduzierten Museumsbesuch in ein Kulturgesetzbuch nach wie vor nicht für sinnvoll. Zum einen sieht der Gesetzentwurf für die meisten anderen Kultureinrichtungen und Handlungsfelder keinerlei Regelungen zur sozialverträglichen Gestaltung von Eintritt bzw. Nutzung vor. Der Museumsbesuch wird an dieser Stelle unverhältnismäßig hervorgehoben. Darüber hinaus ist es in der Fachdiskussion durchaus umstritten, ob ein freier Eintritt oder reduzierte Eintrittsgebühren alleine zu einer Verbreiterung der Teilhabe führen. Ebenfalls wichtig sind Strategien für zielgruppenspezifische, auch digitale Vermittlungsformate und Öffentlichkeitsarbeit sowie innovative Ausstellungen. Eine ausschließlich auf das Eintrittsgeld bezogene Strategie ist nicht zielführend.

## **Teil 4 Musikschulen und Kunstschulen, außerschulische Bildungseinrichtungen für Schauspiel und Tanz**

Im Rahmen des Kulturgesetzbuchs sollen detaillierte gesetzliche Regelungen zu den Musikschulen geschaffen werden. Damit werden die Musikschulen deutlich stärker reguliert als andere Kultureinrichtungen. Die drei kommunalen Spitzenverbände und der Landesverband der Musikschulen haben die Entstehung der musikschulbezogenen Regelungsvorschläge des Regierungsentwurfs aufmerksam begleitet. Dabei

haben noch nicht alle Optimierungsvorschläge der kommunalen Familie Eingang in den Entwurf gefunden. Wir bitten daher um Berücksichtigung der folgenden Änderungsvorschläge.

#### **§ 43 Öffentliche Musikschulen**

Die Musikschuloffensive (<https://is.gd/7Bu7Zz>) ist in die Systematik des Regierungsentwurfs nicht eingeordnet. Insbesondere ist unklar, ob es sich um Fördermittel im Sinne von § 43 oder § 44 handelt und ob die jeweils dort oder in einer ergänzenden Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen auch für künftige Zuwendungen aus der Musikschuloffensive gelten sollen. Vor diesem Hintergrund soll die Ergänzung erstens eine Zuordnung zu § 43 und zweitens die Freiheit von weiteren Fördervoraussetzungen, die nicht bereits im Zuwendungsvertrag enthalten sind, sicherstellen.

§ 43 sollte daher um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

*„Die im Rahmen der Landesoffensive für öffentliche Musikschulen gewährte Förderung wird unbeschadet der vorstehenden Regelung fortgesetzt.“*

#### **§ 44 Förderung von Musikschulen**

Der Regierungsentwurf überantwortet die volumenmäßige Festlegung der beiden Fördertöpfe nach § 43 einerseits und § 44 andererseits im Prinzip vollständig den durch das für Kultur zuständigen Ministerium zu schaffenden Förderrichtlinien. Dieser Mechanismus birgt die Gefahr, dass die bisherige Pro-Kopf-Förderung der Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft zugunsten der auch für Musikschulen in anderer Trägerschaft zur Verfügung stehenden Projektmittel reduziert wird. Wir halten es in Übereinstimmung mit dem Landesverband der Musikschulen NRW für unabdingbar, dass das bisherige Niveau der Pro-Kopf-Förderung aufrechterhalten bleibt.

§ 44 Abs. 1 sollte daher um folgenden Satz 4 ergänzt werden:

*„Das Fördervolumen der nicht-projektbezogenen Förderung im Sinne von § 43 Satz 1 bleibt unabhängig von der projektbezogenen Förderung nach Satz 1 mindestens in dem Umfang erhalten, den es bei Inkrafttreten des Gesetzes hatte.“*

Es bedarf außerdem einer Klarstellung, dass die Förderung nach § 43 nicht zusätzlich von der Erfüllung der in § 44 Abs. 2 aufgezählten Voraussetzungen abhängig ist. Dies ist insbesondere für die dortige Ziff. 4 (Beschäftigungsverhältnisse) relevant, die sich nicht auf die KGSt-Kriterien zurückführen lässt und dementsprechend für die Förderung nach § 43 auch keine Rolle spielen sollte.

§ 44 Abs. 2 sollte entsprechend wie folgt ergänzt werden: Vor dem Wort „förderfähig“ werden die Worte „nach Absatz 1“ eingefügt.

#### **§ 45 Zertifizierung als „Anerkannte Musikschule in NRW“**

Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft, die sich dem standardisierten Berichtsverfahren des Verbands deutscher Musikschulen (VdM) unterworfen haben, sollten ohne weitere Voraussetzungen die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Anerkannte Musikschule in NRW“ erteilt werden. Da der VdM-Berichtsbogen lange etabliert ist und die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen mindestens ebenso gut wie eine Zertifizierung sicherstellt, ist eine weitere Prüfung durch das für Kultur zuständige Ministerium nicht angezeigt.

§ 45 Abs. 1 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Vor dem Wort „die Voraussetzungen des § 44 Absatz 2 erfüllt sind“ werden die Worte „die Einrichtung am Berichtsverfahren des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) teilnimmt oder“ eingefügt.

Nach unserem Verständnis sind damit die Anforderungen an öffentliche Musikschulen abschließend beschrieben. Sollte die Formulierung dies nicht ausreichend klarstellen, käme auch die folgende Ergänzung von Abs. 1 in Betracht:

Nach den Worten „durchgeführt wird“ wird folgender Teilsatz angehängt  
„...oder die Einrichtung am Berichtsverfahren des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) teilnimmt.“

#### **Teil 5 Bibliotheken und Pflichtexemplarregelungen**

Die im Gesetzentwurf vollzogene Aufgabenzuschreibung der Bibliotheken führt zu Überschneidungen mit den Zuständigkeiten anderer kommunaler Bildungs-/Kultureinrichtungen. In § 47 Abs. 3 sollte deshalb klargestellt werden, dass bibliothekarische Angebote zur Integration in der Regel auf Sprachbildung fokussiert sind. Auch die Bezeichnung „Räume für Kreativität“ sollte aus unserer Sicht eine Konkretisierung erfahren, handelt es sich dabei doch ganz überwiegend um die Bereitstellung von (Selbst-) Lernräumen, die insbesondere den Erwerb von – digitalen – Kompetenzen ermöglichen.

§ 47 Abs. 3 sollte wie folgt formuliert werden:

„Als Kultureinrichtungen stellen sie Räume für Begegnungen, Kommunikation und sprachliche Integration zur Verfügung, gestalten diese aktiv und bieten ein vielfältiges Programm an. Kreative, selbstbestimmte Lernräume dienen insbesondere dem Erwerb von digitalen Kompetenzen.“

Wir kritisieren, dass mit der Festlegung des Aufgabenkatalogs von Bibliotheken keine verbindlichen Aussagen zu den hiermit verbundenen Zusatzkosten einhergeht. In der kommunalen Praxis zu befürchten, dass die Aufgabenerweiterung allenfalls in finanzstarken Kommunen zum Tragen kommt. Die in § 48 Abs. 7 eingefügte Sollvorschrift zum Vorhalten zusätzlichen qualifizierten Fachpersonals, verbunden mit zusätzlichen Kosten für Einrichtungen und Träger, erhöht den Druck auf die Kommunen weiterhin.

## **Teil 6 Archive**

Mit der Einführung zusätzlicher gesetzlicher Regelungen zu den Archiven durch den Regierungsentwurf tritt eine zweite gesetzliche Vorgabe neben das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass durch § 64 Abs. 2, Satz 2f. der Vorrang des Archivgesetzes NRW deutlich gemacht wird. Zugleich begrüßen wir, dass der Gesetzentwurf für nichtöffentliche Archive in § 63 Abs. 2 erstmals eine gesetzliche Grundlage schafft. Wir weisen aber darauf hin, dass mögliche Missverständnisse, die aufgrund zweier parallel bestehender gesetzlicher Grundlagen entstehen könnten, zu vermeiden und beide Regelungen möglicherweise weiter zu harmonisieren sind. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch den Hinweis darauf, dass die schon lange geplante Novelle des Archivgesetzes NRW weiterhin aussteht.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs wären wir dankbar. Für weitere Gespräche stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Klaus Hebborn